

Freisheimer
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

Verwaltungsgericht Wiesbaden



Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] * [REDACTED],
[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main,
- äth/166/02VG -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 2778709-225 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts (hier: Abschiebeschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG und Abschiebungs-
androhung)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vors. Richterin am VG Klingspor

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2005 für Recht erkannt:

1. Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 22. Oktober 2002 wird aufgehoben.

Ziffer 3. des Bescheides wird, soweit die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) betroffen ist, aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG für den Staat Äthiopien vorliegen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die im Juni 1985 in _____ geborene ledige Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige amharischer Volkszugehörigkeit. Mit der vorliegenden Klage begehrt sie Abschiebeschutz und die Aufhebung der Abschiebungsandrohung.

Ausweislich der Behördenakte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) reiste die Klägerin am 03.08.2002 gemeinsam mit anderen äthiopischen Staatsangehörigen,

einer Sportlergruppe auf dem Weg zu afrikanischen Wettkämpfen in Tunis, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie war dabei im Besitz eines äthiopischen Reisepasses. Einem Vermerk über ein Gespräch mit dem Teamleiter der 31-köpfigen äthiopischen Sportlergruppe und dem Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt am Main vom 03.08.2002 ist zu entnehmen, dass die Äthiopier am 02.08.2002 über Addis Abeba ausreisten und am 03.08.2002 in Frankfurt ankamen.

Bei ihrer Befragung durch das Grenzschutzamt am 08.08.2002 gab die Klägerin an, ihr Heimatland verlassen zu haben, um an einem Sportwettbewerb in Tunesien teilzunehmen. Sie habe die Möglichkeit genutzt und sich hier in Deutschland abgesetzt. Ihr älterer Bruder sei im April 2001 bei Studentenunruhen von Polizisten getötet worden. Ihre Familie wie auch sie seien öfter von Behörden schikaniert und befragt worden. Vom Sportverband sei sie benachteiligt und bei Sportwettbewerben im Ausland übergangen worden, letztmalig bei einem Wettbewerb in Jamaika. Für den Wettbewerb in Tunesien sei sie nur nominiert worden, da sich ihr kubanischer Trainer für sie eingesetzt habe. Bei ausländischen Sportwettbewerben würden Sportler der Volksgruppe der Tigray bevorzugt nominiert. Ihr Vater sei am 11. Oktober 2001 bei einer Dienstreise in der Provinz Bure getötet worden. Er sei Fernfahrer gewesen. Ihr Bruder sei anlässlich einer Demonstration gegen die Regierung im Jahre 2001 getötet worden. Auch andere Studenten seien getötet worden. Die Soldaten der Regierung seien öfter zu ihnen nach Hause gekommen und hätten sie bedroht. Ihre Mutter sei fünf Tage von Soldaten festgenommen worden und inhaftiert gewesen. Sie selbst sei persönlich nicht inhaftiert wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Amharas aber unterdrückt worden. Ihre sportliche Betätigung habe sie nur in Addis Abeba ausüben können. Sie habe 500,- Birr monatlich vom Sportverband erhalten. Mitglied einer politischen Partei oder Gruppierung sei sie nicht. Die Reise sei vom Sportverband finanziert worden. Sie sei mit der Lufthansa in Addis Abeba am 02.08.2002 abgeflogen. Der Flug sei über Kairo gegangen, wo man aber im Flugzeug geblieben sei. Dann sei die Maschine weiter nach Frankfurt geflogen. Das Checkin in Addis Abeba habe sie selbst vorgenommen. Den Pass habe sie ein paar Tage vor dem Abflug bei der Passbehörde in Addis Abeba beantragt und auch erhalten. Die Gebühren dafür habe der Sportverband bezahlt. Nach ihrer Ankunft in Frankfurt habe sie ihren Reisepass, die Bordkarte und das Flugticket für die Strecke Frankfurt/Tunis auf einer Toilette im Transitbereich zerrissen und hinuntergespült. Das Transitvisum für Deutschland sei vom Sportverband beantragt worden. Am Abreisetag sei ihr der Rei-

sepass mit dem Visum von dem Teamleiter ausgehändigt worden. Insgesamt hätten sich neun Personen von der Gruppe abgesetzt und sich als Asylsuchende gemeldet.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 04.08.2002 wurde Rechtsanwältin Schlung-Muntau zur Ergänzungspflegerin für asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten bestimmt. Mit Schreiben vom 05.08.2002 wurde Asyl beantragt.

Bei ihrer Anhörung am 09.08.2002 in der Außenstelle Frankfurt Flughafen gab die Klägerin an, die 12. Schulklasse im Jahr 2002 abgeschlossen zu haben. Seit dem Jahre 2000 habe sie dem Bankclub und auch dem Äthiopischen Leichtathletikverband angehört. Zuletzt habe sie in Addis Abeba bei ihrer Mutter gelebt. Ihr Vater sei ermordet worden, ein Bruder von ihr im Mai 2001. Sie habe noch einen weiteren Bruder und eine Schwester. Ihre Familie habe wegen ihres Bruders Probleme gehabt. Dieser habe an Demonstrationen in Addis Abeba teilgenommen und sei umgebracht worden. Anschließend sei die Familie terrorisiert worden. Die Mutter sei fünf Tage im Gefängnis gewesen. Auch sie sei terrorisiert worden, indem man nachts an die Tür geklopft und gedroht habe, sie fertig zu machen. Als ihre Mutter im Gefängnis gewesen sei, habe man diese nicht besuchen dürfen. Zum Erhalt des Passes habe sie vier Tage lang zur Migrationsbehörde gehen müssen, da man ihr ursprünglich keinen Pass habe geben wollen. Es würden nur Tigriner ins Ausland geschickt. Lediglich wegen des neuen Trainers aus Kuba sei sie mitgenommen worden. Sie selbst habe sich politisch nicht betätigt. Bei einer Rückkehr würde man ihnen vorwerfen, dass sie Landesgeheimnisse verraten hätten. Sie selbst habe sich auf die Distanz von 400 m spezialisiert, laufe aber auch 800 m.

Mit Bescheid vom 22.10.2002 wurde das Asylgesuch der Klägerin abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen und eine Abschiebungsandrohung binnen Monatsfrist vornehmlich nach Äthiopien verfügt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung nicht gegeben seien. Die Klägerin habe bei ihrer Anhörung nicht glaubhaft machen können, dass sie ihr Heimatland aus begründeter Verfolgungsfurcht verlassen habe. Sofern sie sich darauf berufe, wegen ihres Bruders terrorisiert worden zu sein, sei dieses Vorbringen nicht asylbegründend. Die Verfolgung sei nicht gegen sie selbst gerichtet. Es sei nicht erkennbar, dass die Klägerin persönlich wegen der familiären Verbundenheit mit dem Bruder asylerblicher Verfolgung aus-

gesetzt gewesen sei. Darüber hinaus sei sie nicht in der Lage gewesen, die Personen zu bezeichnen, die sie angeblich terrorisiert haben sollten. Bei dem von ihr geschilderten Sachverhalt handele es sich eher um eine Belästigung, die nicht die Schwelle der Asylerblichkeit erreiche. Auch der Vortrag bezüglich der Verhaftung der Mutter habe keine Auswirkungen auf die Klägerin. Darüber hinaus habe sie sich niemals politisch betätigt und sei daher auch nicht als Regimegegnerin aufgefallen. Es werde zwar nicht verkannt, dass sie als Mitglied des Äthiopischen Leichtathletikverbandes ein privilegiertes Mitglied der äthiopischen Gesellschaft sei. Sie habe im Heimatland von staatlichen Stellen Förderung erfahren. Diese wäre nicht erfolgt, wenn sie politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre. Auch die amharische Volkszugehörigkeit führe nicht zu einer politischen Verfolgung, da die Amharen mit 25 % die zweitgrößte Volksgruppe in Äthiopien darstellten. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG sei nicht gegeben. Das bloße Stellen des Asylantrages und der Aufenthalt im europäischen Ausland führten nicht zu politisch motivierter Verfolgung bei Rückkehr. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor. Die Klägerin könne zu ihrer Mutter und ihren Geschwistern zurückgehen. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf §§ 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG, die Monatsfrist der Ausreise folge aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Der Bescheid wurde am 23.10.2002 zwecks Zustellung zur Post aufgegeben.

Am 30.10.2002 ist die vorliegende Klage erhoben worden.

Zur Begründung verweist die Klägerin auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen im Verfahren eines weiteren Sportlers, der als Asylberechtigter anerkannt worden sei. Die Klägerin gehöre zu einer Sportlergruppe, von denen sich sieben abgesetzt hätten. Der durch Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen als asylberechtigt anerkannte Kollege gehöre der gleichen Sportlergruppe an.

Nach ihrer Einreise habe sie einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt. Sie sei im Heimatland ebenso wie ihre Mutter vergewaltigt und dadurch schwanger geworden.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 22.10.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Nunmehr beantragt sie,

Ziffern 3. und 4. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 22. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides.

Durch Beschluss vom 05.12.2002 ist der Klägerin Prozesskostenhilfe gewährt worden.

Durch Beschluss vom 17.05.2005 ist der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung am 09. September 2005 angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ihre auf Asylanerkennung und Abschiebeschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage zurückgenommen. Dieser Teil des Verfahrens ist zwecks Einstellung abgetrennt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der Behördenakte des Bundesamtes (1 Heft) und auf die Erkenntnisquellen der 2. Kammer über das Land Äthiopien, auf die die

Beteiligten gemeinsam mit der Ladung hingewiesen wurden und die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Sie ist gem. § 44 VwGO als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO) statthaft.

Ziffern 3. und 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Oktober 2002 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, nachdem die Klägerin ihre Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. §§ 1 ff. AsylVfG und die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 09. September 2005 zurückgenommen hat, die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) und die Aufhebung der Abschiebungsandrohung (Ziffern 3. und 4. des Bundesamtsbescheides). Das seit 01. Januar 2005 geltende Aufenthaltsgesetz (AufenthG, BGBl. 2004 I S. 1950) findet auch Anwendung. Nachdem im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gelten die ausländerrechtlichen Regelungen in der Fassung, die sie durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 gefunden haben. Nach dessen Artikel 15 Abs. 3 tritt das Gesetz am 01. Januar 2005 in Kraft unter gleichzeitigem Außerkrafttreten des Ausländergesetzes. Spezielle Übergangsvorschriften für die Abwicklung bereits anhängiger Verfahren bestehen für die hier maßgeblichen Regelungen nicht.

Nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) maßgebenden Sach- und Rechtslage hat die Klägerin nach Auffassung des Gerichts einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vor-

liegens eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) hinsichtlich des Staates Äthiopien. Ihr droht bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der unerträglichen Lebensbedingungen für eine 20-jährige Äthiopierin ohne Berufsausbildung und ohne finanzielle Mittel eine Gefahr für Leib und Leben. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Oktober 2002 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Einer Abweisung der Klage im Übrigen, bezogen auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG, bedarf es wegen des Vorliegens eines einheitlichen einzigen Verfahrensgegenstandes nicht. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass die bisherige Rechtsprechung zum Verfahrensgegenstand bei Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1 bis Abs. 6 AuslG auch weiterhin den Entscheidungen zugrunde gelegt werden kann. Der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/2003) zu § 60 AufenthG ist zu entnehmen, dass die Abs. 2 bis 7 des § 60 AufenthG inhaltlich § 53 AuslG entsprechen.

Wird im gerichtlichen Verfahren die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG erstrebt, stellt dieses Begehren - trotz der verschiedenen Regelungen in den Abs. 2 bis 7 der genannten Vorschrift - einen einzigen einheitlichen Verfahrensgegenstand dar (vgl. HessVGH, Beschluss vom 13.06.1996, Az.: 13 UZ 3193/95 und Beschluss vom 25.06.1997, Az.: 13 UZ 1724/97 zu § 53 AuslG).

Allerdings sind die Voraussetzungen der Abschiebungsverböte gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 6 AufenthG nicht gegeben und der Bescheid des Bundesamtes ist insoweit nicht zu beanstanden. Alle diese Abschiebungsverböte setzen voraus, dass dem Betroffenen, um dessen Rückkehr es geht, der Zugriff des Staates oder ein staatsähnlichen Organisation sowie die in den Vorschriften bezeichneten diskriminierenden Handlungen drohen. Dies gilt insbesondere für § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Danach besteht ein Abschiebungsverbot für denjenigen, dem im Zeitpunkt der Abschiebung die Gefahr der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung durch den Staat oder durch eine staatsähnliche Organisation droht (BVerwGE 99, 331 f.), wobei ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln Voraussetzung ist. Die Klägerin hat ihr Klagebegehren im Termin zur mündlichen Verhandlung - wie bereits oben dargelegt - bezüglich Art. 16a Abs. 1 GG und bezüglich § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen. Sie hat

damit zu erkennen gegeben, kein Interesse an einer Entscheidung bezüglich politischer, religiöser oder sozialer Verfolgung in Äthiopien bei einer Rückkehr zu besitzen. Das Gericht kann deshalb nicht nur dahingestellt bleiben lassen, ob gegenwärtig im Heimatland der Klägerin Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 2 bis Abs. 6 AufenthG vorliegen. Die Prüfungskompetenz des Gerichts bezieht sich wegen der durch die Klägerin selbst vorgenommenen Beschränkungen ihres Klagebegehrens auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Dem Beschleunigungsgedanken, der mit der Neuregelung des AsylVfG und der Entscheidungskonzentration (vgl. § 31 Abs. 3 AufenthG) hinsichtlich des Bestehens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 auf das Bundesamt verfolgt wurde, würde es zuwiderlaufen, wenn die einzelnen Tatbestände des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG wegen des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren herrschenden Amtermittlungsgrundsatzes jeweils gesondert und unabhängig von einander zu prüfen und zu entscheiden wären, obwohl das Begehren des Betroffenen deutlich auf ein bestimmtes Abschiebungsverbot beschränkt ist.

Wegen der von der Klägerin vorgenommenen Beschränkung ihres Klagebegehrens kann es auch dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der im Heimatland erlittenen Vergewaltigung, die das Gericht glaubt, vorliegen.

Die Klägerin hat aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 1 AufenthG (früher § 54 AuslG) keinen Anspruch auf Abschiebeschutz. Danach werden Gefahren im Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der die Betroffenen angehören, allgemein ausgesetzt sind, nur im Rahmen einer generellen Abschiebestoppregelung der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Der Erlass eines allgemeinen Abschiebestopps liegt im Ermessen der Innenminister der Bundesländer. Der einzelne Ausländer hat insoweit keine subjektiven einklagbaren Rechte (BVerwG, DVBl. 1996, S. 203). Eine solche Regelung über die Aussetzung von Abschiebungen bezüglich äthiopischer Staatsangehöriger liegt in Hessen nicht vor. Die sogenannte Altfallregelung mit der Begründung von Bleiberechten für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt aufgrund des Beschlusses der Innenminister und Innensenatoren der Länder in ihrer Sitzung vom 18./19. November 1999 stellt keine Entscheidung im Sinne des § 60a Abs. 1 Auf-

enthG dar. Sie sieht eine Fortschreibung bereits bestehender Entschließungen auf der Grundlage des § 32 AuslG, heute § 23 Abs. 1 AufenthG, und nicht auf der Grundlage des § 54 AuslG vor (heute § 60a Abs. 1 AufenthG). Ob die Klägerin die dort geregelten speziellen persönlichen Voraussetzungen erfüllt, bedarf deshalb im vorliegenden Verfahren keiner Prüfung.

Der Klägerin steht jedoch ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes entsprechend § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Sie wäre im Falle einer Abschiebung nach Äthiopien unerträglichen Lebensbedingungen mit der Folge einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Nach der genannten Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei hat der Ausländer normalerweise bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Norm einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes und das Ermessen der Beklagten bei der Entscheidung ist eingeschränkt. Für die Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht Voraussetzung, dass die genannten Gefahren vom Staat oder einer staatsähnlichen Gewalt ausgehen. Grundsätzlich werden aber auch durch diese Vorschrift keine allgemeinen Gefahren (etwa Bürgerkriegsgefahren) erfasst, die der Bevölkerung allgemein oder der Bevölkerungsgruppe, der die Klägerin angehört, drohen (siehe insoweit § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung gebietet es allerdings, dem einzelnen Ausländer dann, wenn seiner Abschiebung keine individuellen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung zu gewähren. Voraussetzung ist, dass er in seinem Heimatland mit einer allgemeinen Gefahrenlage konfrontiert würde, so dass er im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwGE 99, 324 f.; 102, 249). In diesem Falle führen die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dem einzelnen Ausländer gegenüber unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a AufenthG zu einem Abschiebungsverbot. Eines unmittelbaren Rückgriffs auf die Verfassung bedarf es hierzu nicht. Vielmehr ist in solchen Fällen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass derartige Gefah-

ren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (BVerwG DVBl. 1996, S. 203 und S. 1257). Diese zu § 53 Abs. 6 AuslG ergangene Rechtsprechung ist nach Auffassung des Gerichts auch bzgl. § 60 Abs. 7 AufenthG anzuwenden. Dem steht die Änderung des Wortlauts von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift nicht entgegen, da im Übrigen der Inhalt unverändert geblieben ist. Einer solchen extremen Gefahrenlage mit schwersten Gefahren für Leib und Leben - zum Beispiel wegen völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens - wäre die Klägerin nach Auffassung des Gerichts im Falle ihrer Abschiebung nach Äthiopien wegen der derzeitigen katastrophalen wirtschaftlichen, sozialen, medizinischen und humanitären Situation ausgesetzt in Verbindung mit dem Umstand, dass es ihr wegen ihrer Vergangenheit und des Umstandes, sich anlässlich einer Reise wegen der Teilnahme an einem Sportereignis abgesetzt zu haben unmöglich ist, eine Existenzgrundlage auf niedrigstem Niveau sichern zu können.

Das Gericht geht im vorliegenden Verfahren von folgendem glaubhaften Sachverhalt aus, den es seiner Entscheidung zugrunde legt:

Die jetzt 20 Jahre alte Klägerin setzte sich anlässlich einer Reise zu afrikanischen Leichtathletikwettkämpfen in Tunis wie auch andere Sportler im August 2002 während des Transitaufenthalts im Flughafen Frankfurt am Main ab und verweigerte den Weiterflug nach Tunesien. Ihr Vater wie auch ihr älterer Bruder, der unverheiratet war und bei der Familie lebte, kamen ums Leben. Die Klägerin besuchte die Schule und war Mitglied im äthiopischen Sportverband, von dem sie ein monatliches Entgelt als Spitzensportlerin von fast 300 Birr pro Monat erhielt. Ihre Mutter war nicht berufstätig sondern lebte von Einnahmen aus der Vermietung von Hotelzimmern in einem Ort außerhalb Addis Abebas und von den Einnahmen aus einem Kiosk. Wegen des politischen Engagements von Vater und Bruder fanden Überprüfungen der Mutter wie auch der Klägerin statt, so auch einen Monat vor der geplanten Teilnahme an den afrikanischen Wettkämpfen. Dabei wurden sowohl die Mutter der Klägerin wie auch sie selbst vergewaltigt. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland unterzog sich die Klägerin einem Schwangerschaftsabbruch. Sie besuchte hier in Deutschland eine Schule, die Eibeschule (Eingliederungsmaßnahme in Berufs- und Arbeitswelt) in Limburg, erreichte aber wegen häufiger krankheitsbedingter (Migräne) Fehlzeiten nicht den Hauptschulabschluss. Sie befindet sich nicht mehr in einer Ju-

gendhilfemaßnahme sondern erhält Sozialhilfe in Höhe von 200,-- € pro Monat. Kontakt zu Mutter und Geschwistern besteht nicht.

Die Situation im Heimatland der Klägerin stellt sich wie folgt dar:

Seit Jahren weist u.a. das Auswärtige Amt stets darauf hin, das "die Existenzbedingungen in Äthiopien, einem der ärmsten Länder der Welt, für große Teile, insbesondere der Landbevölkerung äußerst hart und - bei Ernteaussfällen - potentiell Lebensbedrohend" sind. Nachdem sich die katastrophale Situation des Jahres 2000, als es wegen absoluter, anhaltender Trockenheit zu schweren Ernteaussfällen und in der Folge zu einer schweren Hungersnot kam (vgl. AA, Lagebericht vom 03.04.2000) zunächst entspannt hatte, war nach einer erneuten Dürre die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht in allen Teilen Äthiopiens und zu jeder Zeit gesichert (vgl. AA, Lageberichte vom 15.08.2001, 20.02.2002, 15.01.2003 und 13.05.2004). Die Lebensbedingungen sind für weite Teile der Landbevölkerung gegenwärtig lebensbedrohend. Für 2003 wurde im Januar vom Auswärtigen Amt im entsprechenden Lagebericht aufgrund der dürrebedingten Nahrungsmittelknappheit eine Hungersnot erwartet. Das Land ist deswegen auf die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen angewiesen. So erhielten im Jahre 1993 rund 13,2 Millionen Äthiopier Nahrungsmittelhilfe (vgl. AA, Lagebericht vom 13.05.2004). Das ist aber nicht ausreichend um für alle Betroffenen eine menschenwürdige Existenzgrundlage zu garantieren. Hinzu kommt, dass die staatliche Kommission, die die Verteilung der Hilfsgüter organisiert und koordiniert, eine systematische und bedarfsgerechte Verteilung der ohnehin knappen Lebensmittelhilfe nicht sicher stellen kann. Zum Teil landen die Säcke mit Hilfsmitteln zunächst in Speichern, weil die Regierung mit der Verteilung noch warten will. Obwohl die Regierung Versuche unternimmt, durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze den wirtschaftlichen Aufbau des Landes voranzutreiben, ist es in Äthiopien nach wie vor äußerst schwierig, ohne verwandtschaftliche Beziehungen eine Beschäftigung zu finden, die auch nur annähernd ausreichendes Einkommen garantiert (vgl. AA, Lageberichte vom 10.01.2001, 15.08.2001, 20.02.2002, 15.01.2002 und 13.05.2004 sowie ai, AA vom 13.02.2001 an HessVGH). Unabhängig von der Einbettung in familiäre Versorgungsstrukturen ist es äußerst schwer, wenn überhaupt möglich, eine die Grundversorgung gewährleistende Beschäftigung zu finden (ai an VG Würzburg vom 13.01.1996, ai an VG Wiesbaden vom 14.06.1999, AA, Lageberichte vom 10.01.2001, 15.08.2001, 20.02.2002, 15.01.2003 und 13.05.2004). Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnis-

sen sagen in diesem Zusammenhang, dass sich jedenfalls diejenigen Rückkehrer aus dem Ausland auf eine besserer Möglichkeit der Existenzgründung und Existenzsicherung einstellen können, die insbesondere in beruflicher Hinsicht höher qualifiziert sind, über besondere Sprachkenntnisse verfügen oder die mit Ersparnissen ausgestattet sind und von deren relativ starker Kaufkraft profitieren können (AA, Lageberichte a.a.O.). Nach Äthiopien zurückkehrende ehemalige Asylbewerber haben keine staatliche Hilfe bei der Wiedereingliederung zu erwarten. Ein soziales Sicherungssystem gibt es nicht (AA, Lagebericht vom 13.05.2004). Ohne familiären Beistand und ohne eigene finanzielle Mittel ist Rückkehrern ein Leben nur unter dem Existenzminimum möglich (ai an HessVGH vom 13.02.2001). In Äthiopien bildet die Familie nach wie vor das einzige soziale Netz. Nur im Kreise von Angehörigen kann der Einzelne ein gewisses Maß an Sicherheit erfahren (HessVGH, Urteil vom 11.12.2000, Az.: 9 UE 2200/98.A). Gibt es einen solchen Rückhalt nicht, besteht die konkrete Gefahr der Verelendung und im schlimmsten Falle des Verhungerns. Für alleinstehende Frauen ist es in der patriarchalisch orientierten äthiopischen Gesellschaft besonders schwer, sich aus eigener Kraft eine Existenzgrundlage zu schaffen (AA, Lageberichte vom 15.08.2001, 20.02.2002, 15.01.2003 und 13.05.2004 sowie ai an VG Wiesbaden vom 14.06.1999).

Die gesundheitliche Situation, insbesondere die Versorgung mit medizinischen Dienstleistungen und Gütern ist nur in Addis Abeba zufriedenstellend, während außerhalb der Hauptstadt nur punktuell eine akzeptable medizinische Versorgung geboten ist. Demgegenüber gibt es in abgelegenen Gebieten kaum bis überhaupt keine derartige Versorgung. Bei Rückkehrern aus dem Ausland kann nicht davon ausgegangen werden, dass Krankenkosten von den Versicherungen getragen werden. Kostenlose medizinische Versorgung ist dann möglich, wenn die örtliche Kebele-Verwaltung ein sogenanntes "Free-Paper" ausstellt. Allerdings kommen in den Genuss derartiger Freibehandlungsscheinen nur die Ärmsten der Armen. Rückkehrer aus dem Ausland werden üblicherweise nicht dieser Kategorie zugerechnet (AA, Lagebericht vom 15.01.2003).

Das Gericht ist unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des HessVGH (Urteil vom 11.12.2000, Az.: 9 UE 1702/98.A; vom 28.01.2002, Az.: 9 UE 707/01.A und vom 06.02.2003, Az.: 9 UE 1739/98.A) davon überzeugt, dass die derzeitige katastro-

phale Lage in Äthiopien für einen Alleinstehenden, in seiner Heimat über keinen familiären Rückhalt verfügenden Asylbewerber im Falle seiner Rückkehr eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben begründet, die die Schwelle der konkreten Existenzgefährdung erreicht.

Nach Auffassung des Gerichts liegt eine vergleichbare Situation bei der Klägerin vor. Sie würde im Heimatland auf nicht ohne weiteres familiäre Bindungen treffen, die zur Unterstützung in der Lage wären und zumindest vorübergehend Hilfe leisten und die Klägerin aufnehmen könnten. Kontakt zu Mutter und Geschwistern besteht nicht. Eine berufliche Qualifikation hat die Klägerin nicht vorzuweisen. Ersparnisse vermochte sie hier in Deutschland nicht zu bilden. Insbesondere Aufgrund der Situation der Klägerin, die sich als vom Staat unterstützte Spitzensportlerin auf dem Weg zu einer Teilnahme an afrikanischen Wettkämpfen mit anderen in der Bundesrepublik Deutschland abgesetzt hat, führt eine Rückkehr in ihr Heimatland bei einer Gesamtbetrachtung ihrer persönlichen Umstände unter Würdigung der allgemeinen Versorgungslage in Äthiopien zu einer gesteigerten Gefahr für Leib und Leben im oben genannten Sinne (vgl. auch HessVGH, Urteil vom 23.04.2003, Az.: 9 UE 1906/02.A, Urteil vom 19.02.2003, Az.: 9 UE 1731/98.A, zu § 53 Abs. 6 AuslG). Der Umstand, dass über dieses Ereignis in den äthiopischen Medien (in der Zeitung Seife Nebelbal und der Zeitung Marathon) kritisch berichtet wurde und die Namen der in Deutschland Schutzsuchenden veröffentlicht wurden, führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass die Klägerin unabhängig davon, ob ihr Abschiebeschutz aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften zusteht, nicht in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung (Ziffer 4. des Bundesamtsbescheides). Sie gilt gemäß § 102 Abs. 1 des seit 01. Januar 2005 geltenden AufenthG fort.

Die Verfügung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Gemäß § 59 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG soll die Abschiebungsandrohung unter Fristbestimmung angedroht und der Abschiebezielstaat bezeichnet werden.

Gemäß Abs. 3 der genannten Vorschrift steht ein Abschiebeverbot dem Erlass der Vollstreckungsandrohung nicht entgegen, sondern es ist der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden soll (negative Zielstaatenangabe).

Diese Negativbestimmung fehlt der vorliegenden Abschiebungsandrohung, in der Äthiopien als (positiver) Abschiebezielstaat benannt ist, bzgl. dem aber ein Abschiebungsverbot besteht.

Zwar regelt § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vergleichbar dem alten § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG, dass bei gerichtlicher Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes (alte Fassung: Abschiebungshindernisses) die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung "im Übrigen" unberührt bleibt.

Das Gericht geht aber davon aus, dass die Abschiebungsandrohung bei fehlender negativer Zielstaatsangabe insgesamt aufzuheben ist (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 06.03.2002, Az.: 3 KO 428/99; HessVGH, Urteil vom 31.05.2002, Az.: 9 UE 1730/98.A; HessVGH, Urteil vom 28.02.2003, Az.: 9 UE 1694/98.A), da nur noch ein Fragment der Abschiebungsandrohung bei Wegfall der Zielstaatsangabe übrigbleibt. Zum einen fehlt es im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) an einer Zielstaatenangabe überhaupt. Damit leidet die verbleibende Vollstreckungsverfügung (Androhung der Abschiebung mit Fristsetzung) an einem wesentlichen Mangel und verliert ihre Bedeutung, weil eine erneute Androhung unter negativer Zielstaatenbestimmung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ergehen muss. Die Existenz zweier Vollstreckungsverfügungen sollte aber bereits aus Praktikabilitätsgesichtspunkten und Klarheitsgründen vermieden werden.

Zum anderen führt die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu einer "Regelaufenthaltserlaubnis" und damit zum Wegfall der Ausreisepflicht gemäß § 50 AufenthG (anders nach altem Recht bei § 53 Abs. 6 AuslG, der gemäß dem heute entfallenen § 41 Abs. 1 AsylVfG lediglich die Erteilung einer Duldung vorsah).

Auch der Gesetzesbegründung zu § 60 AufenthG ist zu entnehmen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gemäß § 25 AufenthG zu einem Aufenthalt aus humanitären Gründen und damit normalerweise zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis führen. Dieser Intention des Gesetzgebers stünde nach Auffassung der Einzelrichterin eine nur partielle Aufhebung der Abschiebungsandrohung bzgl. der Zielstaatsangabe entgegen. Letztlich gebietet auch der im Verwaltungsvollstreckungsrecht herrschende Grundsatz der Bestimmtheit die Gesamtaufhebung zur Vermeidung von Unklarheiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Beklagte hat als unterlegene Verfahrensbeteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten und die Abwendungsbefugnis ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von z w e i W o c h e n nach Zustellung des Urteils zu beantragen.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

65183 Wiesbaden

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen